



Zonenplan Naturgefahren

Änderung Baureglement Art. 63 neu, Gefahrengebiete

19. November 2013

GENEHMIGUNG

Die Änderung der Nutzungsplanung besteht aus

- Zonenplan Naturgefahren
- **Änderung Baureglement**
- Änderung Zonenplan 1

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

Geologen

Kellerhals + Haefeli AG

Geologie Hydrogeologie Ingenieurgeologie Umweltfragen

Kapellenstrasse 22
3011 Bern
info@k-h.ch

Tel 031 381 90 07
Fax 031 381 92 75
www.k-h.ch

Bauingenieure

Kissling + Zbinden AG

Ingenieure Planer USIC

Brunnhofweg 37
3000 Bern 14
kz.bern@kzag.ch

Tel 031 370 11 70
Fax 031 370 11 71
www.kzab.ch

Planung

Adrian Strauss

Raumplanung Entwicklung Städtebau

Optingenstrasse 54
3000 Bern 25
info@straussplan.ch

Tel 031 335 10 10
Fax 031 335 10 11
www.straussplan.ch

Gefahrengebiete

Art. 63 neu

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	08. Juni 2012 bis 09. Juli 2012
Vorprüfung	19. Oktober 2012
Publikation im Anzeiger Region Bern vom	01. März 2013 / 06. März 2013
Öffentliche Auflage vom	01. März 2013 bis 02. April 2013
Einspracheverhandlungen am	-
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am -

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am -

Namens der Einwohnergemeinde Der Präsident Der Sekretär

Dr. Rudolf Burger

Bernhard Rufer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bolligen, den

Der Gemeindeschreiber

Bernhard Rufer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern